Gesamtabschlussrichtlinie

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen 2

1. Vorbemerkungen 2

2. Allgemeine und rechtliche Grundlagen 2

3. Geltungsbereich 3

4. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten 3

5. Konsolidierungskreis 3

6. Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung (GoG) 3

II. Vorbereitung der Einzelabschlüsse für die Konsolidierung 5

1. Einheitliche Abschlussstichtage 5

2. Einheitlicher Buchungsschluss 5

3. Konzerninterne Abstimmung (Saldenabstimmung) 6

5. Ausnahmen von den Grundsätzen der Einheitlichkeit 6

6. Ermittlung der stillen Reserven und Lasten 6

7. Formularwesen 7

III. Bestandteile und Anlagen des Gesamtabschlusses 7

1. Gesamtergebnisrechnung 7

2. Gesamtbilanz 7

3. Gesamtanhang 7

4. Weitere Anlagen 8

5. Wesentlichkeitsgrenzen 8

IV. Konsolidierung 8

1. Vollkonsolidierung 8

1.1. Kapitalkonsolidierung 8

1.2. Schuldenkonsolidierung 8

1.3. Zwischenergebniseliminierung 9

1.4. Aufwands- und Ertragskonsolidierung 9

2. Behandlung assoziierter Aufgabenträger in den Gesamtabschluss – die At Equity Konsolidierung 10

3. at cost - Bewertung 10

V. Prüfung, Kenntnisnahme und öffentliche Bekanntmachung 10

VI. Inkrafttreten 11

I. Grundlagen

1. Vorbemerkungen

Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg ist als große kreisangehörige Stadt nach § 61 Abs. 1 KV M-V i. V. m. § 7 Abs. 2 KV M-V verpflichtet, zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen. Gemäß § 61 Abs. 1 KV M-V i. V. m. § 176 KV M-V ist der erste Gesamtabschluss spätestens für das Haushaltsjahr 2024 zu erstellen. Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg hat sich entschieden, ab dem Jahr 2021 einen Gesamtabschluss aufzustellen.

2. Allgemeine und rechtliche Grundlagen

(1) Der Gesamtabschluss muss nach § 61 Abs. 1 KV M-V unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln.

(2) In § 61 KV M-V i. V. m. §§ 55 – 59 GemHVO-Doppik sind die Regelungen zum konsolidierenden Gesamtabschluss enthalten. Wird in der KV M-V und der GemHVO-Doppik auf Vorschriften des HGB verwiesen, finden diese in der aktuellen Fassung des Gesetzes Anwendung. Die Gesamtabschlussrichtlinie beinhaltet ergänzende Anweisungen zur Aufstellung des Gesamtabschlusses der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.

(3) Im Gesamtabschluss sind der Jahresabschluss der Gemeinde und die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger zusammenzuführen. Aufgabenträger sind

- die Eigenbetriebe gem. § 64 Abs. 1 KV M-V oder die städtebaulichen Sondervermögen gem. § 64 Abs. 2 KV M-V
- die eigenen Unternehmen oder eigenen Einrichtungen in Privatrechtsform
- die Unternehmen oder Einrichtungen in Privatrechtsform, an denen die Gemeinde beteiligt ist und auf die die Gemeinde einen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss ausübt
- die eigenen Kommunalunternehmen gem. § 70 KV M-V,
- die gemeinsamen Kommunalunternehmen, zu deren Stammkapital die Gemeinde mehr als 50 Prozent beigetragen hat,
- die Zweckverbände, bei denen die Gemeinde Mitglied mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss ist.

(4) Gemäß § 61 Abs. 5 KV M-V ist der Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, d. h. bis zum 30.09. eines Jahres aufzustellen.

(5) Die im Anhang an diese Gesamtabschlussrichtlinie aufgeführte zeitliche Abfolge (Anlage 1) muss sowohl von der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg als auch von den Aufgabenträgern beachtet werden.

3. Geltungsbereich

Die Gesamtabschlussrichtlinie ist sowohl für die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg als auch für alle zu konsolidierenden Aufgabenträger in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form verpflichtend.

4. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Die Aufstellung des Gesamtabschlusses unterliegt der Zuständigkeit des Finanzservice der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg und der Aufgabenträger. Die Hauptverantwortlichkeit obliegt dabei der Abteilung Finanzservice der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.

5. Konsolidierungskreis

(1) Der Konsolidierungskreis bestimmt sich anhand § 61 Abs. 2 KV M-V i. V. m. § 55 GemHVO-Doppik. Die in den Gesamtabschluss einzubeziehenden voll zu konsolidierenden und assoziierten Aufgabenträger sind jährlich neu festzulegen. Sofern sich Änderungen im Konsolidierungskreis ergeben, sind diese im Anhang zu erläutern. Gemäß § 61 Abs. 2 KV M-V können für den in die Konsolidierung einzubeziehenden Jahresabschluss der Gemeinde die Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung vom 03. August 2005 (BGBl. S. 2267) angewendet werden. Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg hat sich dazu entschieden, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen.

(2) Das Beteiligungsmanagement ist dafür verantwortlich, die Beteiligungsstruktur zum 31.12. eines Jahres der Abteilung Finanzservice zu übermitteln. Diese überprüft den Konsolidierungskreis und nimmt gegebenenfalls Anpassungen vor. Der aktuelle Konsolidierungskreis wird allen in den Gesamtabschluss einzuziehenden Aufgabenträgern jährlich nach Überprüfung durch die Abteilung Finanzservice mitgeteilt.

6. Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung (GoG)

Folgende Grundsätze sind insbesondere zu beachten:

(1) **Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung:**

Hierbei handelt es sich um allgemeine Regeln zur Buchführung und Bilanzierung im Rahmen der Doppik. Dazu gehören:

- Vollständigkeit
- Richtigkeit und Willkürfreiheit
- Öffentlichkeit
- Einzelbewertung
- Klarheit und Übersichtlichkeit
- Stetigkeit
- Recht- und Ordnungsmäßigkeit

(2) **Grundsatz der Vollständigkeit des Konsolidierungskreises:**

Entsprechend § 61 Abs. 2 KV M-V sind zum Gesamtabschluss der Jahresabschluss der Gemeinde und die Jahresabschlüsse der in § 61 Abs. 2 KV M-V genannten Aufgabenträger zu konsolidieren, wenn diese ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen oder der doppelten Buchführung für Gemeinden führen. Sofern Aufgabenträger für die Abbildung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind, kann auf eine Einbeziehung verzichtet werden (§ 61 Abs. 2 KV M-V i. V. m. § 55 Abs. 7 GemHVO-Doppik).

(3) **Vollständigkeit des Gesamtabschlusses:**

Sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge der in den Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträger sind vollständig aufzunehmen.

(4) **Grundsatz der Einheitlichkeit der Währung:**

Der Gesamtabschluss ist in Euro aufzustellen. Werden Einzelabschlüsse gemeindlicher Aufgabenträger in fremder Währung aufgestellt, so ist eine Währungsumrechnung vorzunehmen.

(5) **Einheitlichkeit des Abschlussstichtages:**

Der Stichtag für die aufzustellenden Gesamtabschlüsse ist jeweils der 31.12. eines Jahres.

(6) **Der Grundsatz der Stetigkeit besagt, dass:**

- die auf den Gesamtabschluss angewandten Bewertungsmethoden beibehalten werden sollen (Bewertungsstetigkeit),
- die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung in den aufeinanderfolgenden Gesamtabschlüssen grundsätzlich beizubehalten ist (Gliederungsstetigkeit),
- die für den Gesamtabschluss angewandten Ansatzmethoden für die Vermögensgegenstände und Schulden für die folgenden Gesamtabschlüsse beizubehalten sind (Ansatzstetigkeit),
- in den Folgejahren die auf den jeweiligen Sachverhalt angewandten Konsolidierungs-methoden unverändert anzuwenden sind (Konsolidierungsstetigkeit).

(7) **Grundsatz der Einheitstheorie:**

Im Rahmen der Konsolidierung zur Erstellung des Gesamtabschlusses sind alle Vorgänge und Sachverhalte zu eliminieren, die einen konzerninternen Charakter haben. Im Sinne der Einheitstheorie gilt es somit den „Konzern Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg“ im Rahmen des Gesamtabschlusses als eine wirtschaftliche und rechtliche Einheit darzustellen, wobei dieser Gesamtabschluss nur das Ergebnis der wirtschaftlichen Beziehungen mit Dritten abbildet.

(8) **Grundsatz der Wesentlichkeit:**

Im Gesamtabschluss müssen alle Informationen enthalten sein, die für die Beurteilung der Schulden-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des „Konzern Vier-Tore Stadt Neubrandenburg“ wichtig und wesentlich sind. Umgekehrt

gestattet der Grundsatz der Wesentlichkeit von den Vorschriften zur Erstellung des Gesamtabschlusses in einzelnen Fällen abzuweichen, sofern die jeweiligen Informationen von untergeordneter Bedeutung sind.

(9) **Grundsatz der Wirtschaftlichkeit,**

Die Kosten der Informationsbeschaffung und der Nutzen der Informationen müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

II. Vorbereitung der Einzelabschlüsse für die Konsolidierung

1. Einheitliche Abschlussstichtage

(1) Der Gesamtabschluss ist jeweils auf den 31.12. aufzustellen. Voll zu konsolidierende Aufgabenträger stellen ebenfalls ihre Jahresabschlüsse zum 31.12. eines Jahres auf.

(2) In den Fällen, in denen der Stichtag des Jahresabschlusses eines Aufgabenträgers vor dem 30.06. liegt, ist ein Zwischenabschluss zu erstellen.

(3) Für die nach der At Equity–Methode einzubeziehenden Aufgabenträger ist jeweils der letzte festgestellte Jahresabschluss zu Grunde zu legen (§ 312 Abs. 6 HGB), der auf den Stichtag des Gesamtabschlusses aufgestellt worden ist. Sollten der Abschlussstichtag der assoziierten Aufgabenträger und der Gesamtabschlussstichtag voneinander abweichen, so ist grundsätzlich ein Zwischenabschluss auf den Stichtag des Gesamtabschlusses aufzustellen. Das gilt nur, wenn das Geschäftsjahr der assoziierten Aufgabenträger vor mehr als sechs Monaten endete.

2. Einheitlicher Buchungsschluss

Der einheitliche Buchungsschluss für die konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten wird auf die 2. Februarhälfte des auf das jeweilige Haushaltsjahr folgenden Kalenderjahres festgelegt. Hinsichtlich des konkreten Datums erfolgt eine Abstimmung mit den Aufgabenträgern bis 30.11. des Haushaltsjahres. Forderungen und Verbindlichkeiten für die abzuschließende Periode sind bis zum Buchungsschluss in die jeweiligen Einzelabschlüsse zu übernehmen.

3. Konzerninterne Abstimmung (Saldenabstimmung)

(1) Die Saldenabstimmung der internen Leistungsbeziehung dient der Vermeidung von Differenzen der Schulden- bzw. Aufwands- und Ertragskonsolidierung und wird zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres veranlasst.

(2) Grundsätzlich leitet der Aufgabenträger die Abstimmung ein, der eine Forderung bzw. einen Ertrag gegenüber einem anderem vollständig zu konsolidierenden Unternehmen ausweist. Abweichend hiervon ist gegenüber der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg stets das Saldenabstimmungsverfahren von dem untergeordneten Aufgabenträger (z. B. Beteiligungsunternehmen) einzuleiten.

4. Einheitliche Bilanzierungsstandards

(1) Bestehen für die Jahres- bzw. Zwischenabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger und der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften, so ist gemäß § 55 Abs. 5 Satz 2 und 3 GemHVO-Doppik keine Anpassung der Posten vorzunehmen.

(2) Die in den Einzelabschlüssen ausgewiesenen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind zu einer Summenbilanz zusammenzufassen und entsprechend § 58 GemHVO-Doppik zu gliedern; bei der Summenbilanz sind notwendige Anpassungen vorzunehmen. Notwendige Schritte der Anpassung können sein:

- Umgliederungen, die zur Erzielung eines „konzerneinheitlichen" Ausweises in Bilanz und Ergebnisrechnungen erforderlich sind
- Erfassung von sonstigen Korrekturen (Abweichungen), die allein aufgrund der Eigenart des Gesamtabschlusses entstehen können.

(3) Die einzelnen Anpassungen müssen dokumentiert werden. Bei den Anpassungen der Rechnungslegungsvorschriften ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit zu berücksichtigen. Werden darüber hinaus Abweichungen nicht berücksichtigt, so sind diese im Gesamtanhang anzugeben und zu begründen.

5. Ausnahmen von den Grundsätzen der Einheitlichkeit

Auf die Vereinheitlichung der Bilanzierung und Bewertung kann in den Fällen verzichtet werden, in denen der Sachverhalt wirtschaftlich unbedeutend ist und die Aussagekraft des Gesamtabschlusses zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht eingeschränkt wird. Über die Unwesentlichkeit entscheidet die Abteilung Finanzservice. Sofern der Gesetzgeber in der Folgezeit verbindliche Vorgaben zur Einheitlichkeit der Bilanzierung und Bewertung macht, sind diese zu beachten.

6. Ermittlung der stillen Reserven und Lasten

(1) Entsprechend dem Einzelbewertungsgrundsatz (§ 30 Abs.1 GemHVO-Doppik) sollen die stillen Reserven und Lasten grundsätzlich einzeln aufgedeckt werden. Diese sind durch die Aufgabenträger mitzuteilen. Die Zuordnung darf auch auf Ebene von Anlagengruppen bzw. Bilanzposten erfolgen, sofern eine exakte Verteilung der stillen Reserven und Lasten nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Dies betrifft auch von den Aufgabenträgern selbst erstellte Vermögensgegenstände, die im Einzelabschluss der Aufgabenträger nicht aktivierbar sind (vgl. 248 HGB).

(2) Die Aufdeckung stiller Reserven kommt aufgrund von § 33 Abs. 1 GemHVO-Doppik nicht in Betracht, soweit dadurch ein passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung entsteht oder sich erhöht.

7. Formularwesen

(1) Um bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses eine strukturierte und einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten, sind die durch die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg vorgegebenen Formblätter zu verwenden.

(2) Formblatt 1 und 2 sind Excel basierte Überleitungstools. Formblatt 1 (*Überleitungsrechnung*) dient dazu, die erforderlichen Umgliederungen zu erfassen. Formblatt 2 dient zur Erfassung der innerkonzernlichen Beziehungen und bildet somit die Grundlage für die Schulden-, Ertrags- und Aufwandseliminierung (Anlage 2).

(3) Die vorgegebenen Formblätter sind vollständig auszufüllen.

(4) Es findet eine stetige Fortentwicklung und Anpassung der Formblätter an die jeweiligen Gegebenheiten zum Gesamtabschlussstichtag statt. Die Formblätter werden den Aufgabenträgern durch den Finanzservice termingerecht zur Verfügung gestellt. Veränderungen von Seiten der Aufgabenträger dürfen nicht vorgenommen werden. Bei Unklarheiten ist mit der Abteilung Finanzservice Rücksprache zu halten.

III. Bestandteile und Anlagen des Gesamtabschlusses

Der Gesamtabschluss besteht gem. § 61 Abs. 3 KV M-V aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang.

1. Gesamtergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung erfasst alle dem „Konzern Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg“ zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen, bereinigt um konzerninterne Vorgänge. Die Mindestanforderungen sind in § 56 GemHVO-Doppik geregelt.

2. Gesamtbilanz

Die Gesamtbilanz ist gem. § 58 GemHVO-Doppik zu gliedern. Sie wurde im Vergleich zur Jahresabschlussbilanz der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg um konzernspezifische Besonderheiten erweitert und umfasst alle dem „Konzern Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg“ zuzurechnenden Vermögensgegenstände und Schulden, bereinigt um Kapitalverflechtungen und konzerninterne Vorgänge.

3. Gesamtanhang

Im Gesamtanhang ist gem. § 59 Abs. 1 GemHVO-Doppik eine dem gemeindlichen Aufgabenumfang entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde einschließlich ihrer in den Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträger vorzunehmen.

Die in § 59 Abs. 2 GemHVO-Doppik aufgeführten Pflichtangaben sind zu beachten.

Die erforderlichen Unterlagen und Informationen für die Erstellung der Anlagen und des Anhangs werden auf Anforderung der Abteilung Finanzservice von den Aufgabenträgern übergeben.

4. Weitere Anlagen

Dem Gesamtabschluss können weitere Unterlagen beigefügt werden, wenn dies aus örtlichen Gegebenheiten notwendig erscheint und für die Adressaten des Gesamtabschlusses eine Verbesserung der Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit darstellt.

5. Wesentlichkeitsgrenzen

Bewertungsanpassungen, Umgliederungen, Schulden- bzw. Aufwands- und Ertragskonsolidierungsbuchungen, Zwischenergebniseliminierungen, Korrekturen und Konsolidierungsdifferenzen sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie 1 v. H. des Bilanzpostens bzw. der Position der Ergebnisrechnung überschreiten, mindestens jedoch 1 Mio. Euro betragen. Ausgenommen sind die Buchungen der Kapitalkonsolidierung.

IV. Konsolidierung

1. Vollkonsolidierung

Gem. § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik sind Aufgabenträger, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen entsprechend den §§ 300 bis 309 HGB in den Gesamtabschluss einzubeziehen.

Die Vollkonsolidierung umfasst die Kapitalkonsolidierung, die Schuldenkonsolidierung, die Zwischenergebniseliminierung sowie die Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

1.1 Kapitalkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt nach § 301 Abs. 1, 2 HGB. Das Eigenkapital ist mit dem Betrag anzusetzen, der dem Zeitwert der in den Aufgabenträgern aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten entspricht. Die Verrechnung ist auf Grundlage der Wertansätze zu dem Zeitpunkt durchzuführen, zu dem das jeweilige Unternehmen Aufgabenträger der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg geworden ist (Gründungs- oder Zeitpunkt der Übernahme der Beteiligung).

Dabei wird der bei der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg ausgewiesene Wertansatz der jeweiligen Beteiligung mit dem auf die Beteiligung entfallenen Eigenkapital verrechnet, also ausgebucht.

Für die Kapitalkonsolidierung in mehrstufigen Konzernen ist die Kettenkonsolidierung zwingend anzuwenden.

1.2 Schuldenkonsolidierung

(1) Bei der Schuldenkonsolidierung sind die Forderungen und Verbindlichkeiten, die zwischen den voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern zum Stichtag bestehen, zu eliminieren. Unwesentliche Forderungen und Verbindlichkeiten müssen nicht in die Konsolidierung einbezogen werden.

(2) Sofern sich Ansprüche und Verbindlichkeiten in gleicher Höhe gegenüberstehen, werden diese ohne Konsolidierungsdifferenz eliminiert. Stehen sich diese in unterschiedlicher Höhe gegenüber, entstehen sogenannte Aufrechnungsdifferenzen, welche verschiedene Ursachen haben und dann abhängig von ihren Entstehungsgründen unterschiedlich zu behandeln sind. Aufrechnungsdifferenzen innerhalb der Wesentlichkeitsgrenze können in dem jeweiligen Posten verbleiben und werden nicht eliminiert.

(3) Stichtagsbezogene Aufrechnungsdifferenzen sind durch eine erfolgsneutrale Korrekturbuchung zu eliminieren.

(4) Unechte Aufrechnungsdifferenzen entstehen durch falsche oder fehlende Buchungen. Je nach Art der Fehlbuchung ist die Korrekturbuchung erfolgsneutral oder erfolgswirksam auszuführen. Die Differenzen bei zeitlichen Buchungsunterschieden sind erfolgswirksam über die Ergebnisrechnung zu eliminieren. Die unechten Aufrechnungsdifferenzen sind ergebniswirksam im Jahr der Entstehung zu korrigieren. Unechte Aufrechnungsdifferenzen, die nicht im aktuellen Haushaltsjahr, sondern in Haushaltsvorjahren entstanden sind, sind erfolgsneutral im Eigenkapital (Gewinn-/Verlustvortrag) zu eliminieren.

(5) Echte Aufrechnungsdifferenzen entstehen, da sich konzerninterne Ansprüche und Verpflichtungen aufgrund von Ansatz und Bewertungsvorschriften in unterschiedlicher Höhe gegenüberstehen. Sind Aufrechnungsdifferenzen im aktuellen Haushaltsjahr entstanden und wurde die Differenz im Jahresabschluss der Aufgabenträger erfolgswirksam gebucht, ist diese erfolgswirksam zu eliminieren. Sind echte Aufrechnungsdifferenzen erfolgsneutral entstanden, erfolgt auch die Eliminierung erfolgsneutral. Echte Aufrechnungsdifferenzen, die nicht im aktuellen Haushaltsjahr, sondern in Haushaltsvorjahren entstanden sind, sind erfolgsneutral zu eliminieren.

1.3 Zwischenergebniseliminierung

Bei der Zwischenergebniseliminierung sind entstandene Gewinne und Verluste, die aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Aufgabenträger beruhen, zu eliminieren. Eine vorgenommene Zwischenergebniseliminierung für einen Vermögensgegenstand hat solange bilanzielle Folgewirkungen, bis der Vermögensgegenstand verbraucht oder ausgeschieden ist.
Eine Zwischenergebniseliminierung wird bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg nicht vorgenommen.

1.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

(1) Grundsätzlich müssen alle internen Aufwendungen und Erträge zwischen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg und den voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern eliminiert werden.

(2) Einzelne Positionen sind umzugliedern, wenn sie nach den konzeptionellen Grundüberlegungen zum Gesamtabschluss einen anderen Charakter haben und dies durch einen entsprechenden Ausweis gezeigt werden soll.

(3) Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung kann erfolgsneutral oder erfolgswirksam sein.

(4) Bei der Bereinigung konzerninterner Aufwendungen und Erträge ist grundsätzlich vom Einheitsgrundsatz auszugehen.

(5) In den Einzelabschlüssen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg oder der Aufgabenträger vorgenommenen Abschreibungen/Zuschreibungen auf Anteile bzw. Mitgliedschaftsrechte an voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern, die auch in die Summen-Ergebnisrechnung übernommen wurden, sind in der Gesamtergebnisrechnung erfolgswirksam zu eliminieren. Falls auch im Gesamtabschluss eine außerplanmäßige Abschreibung der Wertansätze bei voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern erforderlich sein sollte, sind die bei der Kapitalkonsolidierung aufgedeckten stillen Reserven bzw. ein aufgedeckter Geschäfts- oder Firmenwert außerplanmäßig abzuschreiben.

(6) Die Umsatzsteuer verbleibt unter der jeweiligen Position der Ergebnisrechnung und wird nicht gesondert ausgewiesen.

2. Behandlung assoziierter Aufgabenträger in den Gesamtabschluss – die At Equity Konsolidierung

(1) Gemäß § 55 Absatz 6 GemHVO-Doppik sind assoziierte Aufgabenträger entsprechend den §§ 311 und 312 HGB zu konsolidieren. Auf die Zuordnung eines Unterschiedsbetrages gemäß § 312 Abs. 2 Satz 1 HGB kann verzichtet werden.

(2) Der Equity-Wert ist nach der Buchwertmethode zu ermitteln.

3. at cost - Bewertung

Sofern weder beherrschender noch maßgeblicher Einfluss von Seiten der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg gegeben ist, oder das Nichteinbeziehungswahlrecht wegen der untergeordneten Bedeutung ausgeübt wird oder ein Aufgabenträger keinen Jahresabschluss auf der Grundlage der kaufmännischen Rechnungslegung oder nach den Vorschriften des kommunalen Rechnungswesens erstellt, sind diese Aufgabenträger im Gesamtabschluss zu fortgeführten Anschaffungskosten (at cost) zu bewerten.

V. Prüfung, Kenntnisnahme und öffentliche Bekanntmachung

(1) Der Gesamtabschluss ist dem Rechnungsprüfungsamt und dem Rechnungsprüfungsausschuss bis 30.09. vorzulegen.

(2) Der geprüfte Gesamtabschluss ist der Stadtvertretung vor Ende des auf den Abschlussstichtag folgenden Haushaltsjahres zur Kenntnis vorzulegen. Ergibt sich nach der Kenntnisnahme des Gesamtabschlusses durch die Stadtvertretung, dass dieser wesentliche Fehler enthält, so sind diese im letzten, noch nicht der Stadtvertretung zur Kenntnis vorgelegten Gesamtabschluss zu berichtigen.

(3) Der Gesamtabschluss sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes sind unverzüglich

nach der Kenntnisnahme durch die Stadtvertretung nach dem für Satzungen geltenden Verfahren öffentlich bekannt zu machen.

VI. Inkrafttreten

Die Gesamtabschlussrichtlinie gilt ab der Aufstellung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2021.

Neubrandenburg, 09.02.2022

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Anlage 1 – zeitliche Abfolge

Termin	Aufgabe
bis 31.12. eines Jahres	Übergabe der Beteiligungsstruktur durch die das Beteiligungsmanagement an die Abteilung Finanzservice
im Januar des Folgejahres	Überprüfung des Konsolidierungskreises und Mitteilung an die Aufgabenträger durch den Finanzservice
2. Februarhälfte des Folgejahres	Buchungsschluss für die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg und die Aufgabenträger
01.02. des Folgejahres	Übergabe der Formblätter an die Aufgabenträger durch den Finanzservice
bis 28./29.02. des Folgejahres	Saldenabstimmung durch Abteilung Finanzservice
bis zum 30.06 des Folgejahres	Übersendung der ausgefüllten Formblätter durch die Aufgabenträger an die Abteilung Finanzservice
März bis September des Folgejahres	Konsolidierung nach den Konsolidierungsmethoden durch die Abteilung Finanzservice
bis zum 30.09. des Folgejahres	Beendigung der Aufstellung des Gesamtabschlusses durch den Finanzservice
01.10. des Folgejahres	Einreichung des Gesamtabschlusses beim Rechnungsprüfungsamt
bis zum 31.12. des Folgejahres	Informationsvorlage in der Stadtvertretung zur Kenntnisnahme
nach Kenntnisnahme der Stadtvertretung	Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses und des Prüfungsvermerkes